

An den  
Stadtverordnetenvorsteher  
der Stadt Laubach  
Friedrichstraße 11  
35321 Laubach

Laubach, den 26.10.2020

### **Antrag zur Einrichtung eines „Corona-Ausschusses“ entsprechend § 51 a HGO**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

in der Ältestenratssitzung am 19.10.2020 haben sich Fraktionsvorsitzenden der Laubacher Stadtverordnetenversammlung einvernehmlich darüber verständigt, den nachstehend aufgeführten Antrag in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beraten und beschließen zu lassen.

### **Beschlussantrag**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einsetzung eines „Corona-Ausschusses“ nach § 51 a HGO. Dieser Ausschuss soll den Mehrheitsverhältnissen in der Stadtverordnetenversammlung entsprechen und besteht daher aus 11 Mitgliedern. Die Berechnung der Sitzverteilung erfolgt auf Grundlage des Mandate Rechners nach Hare-Niemeyer und ergibt folgendes Ergebnis:

- FW                    4 Sitze
- CDU                   2 Sitze
- SPD                   2 Sitze
- Die GRÜNEN       1 Sitz
- BfL                    1 Sitz
- FBLL                  1 Sitz

Die Berechnung ist als Anlage beigefügt.

Zur konstituierenden Sitzung lädt der Stadtverordnetenvorsteher ein, der bis zur Wahl einer Vorsitzenden/eines Vorsitzenden die Sitzung leitet.

Die Laufzeit dieses Beschlusses endet mit der Legislaturperiode am 13.03.2021.

### **Begründung**

Der Gesetzgeber hat auf Grund der Corona-Pandemie den Vertretungskörperschaften die Möglichkeit der Bildung eines „Corona-Ausschusses“ nach § 51 a HGO eingeräumt, um die

parlamentarische Entscheidungsgewalt auf kommunaler Ebene vorübergehend einem zahlenmäßig kleineren Gremium zu überantworten.

Die erneut stark ansteigenden Infektionszahlen führten bereits jetzt zu erheblichen Kontaktbeschränkungen und zahlenmäßige Beschränkungen für Zusammenkünfte. Die physische Zusammenkunft von Parlamentariern wird zwar durch die infektionsrechtlichen Verordnungen nicht verboten. Da jedoch der größte Teil der Stadtverordneten der Risikogruppe angehört und Zusammenkünfte der Parlamentarier in größeren Gremien einen negativen Anreiz in der Bevölkerung setzen können, ist die Bildung eines Corona-Ausschusses zielführend.

Dabei wird die Entscheidungsgewalt diesem Gremium nur vorübergehend überantwortet und beschränkt sich zudem nur auf Eilentscheidungen, wenn die Angelegenheit dringend ist und eine rechtzeitige Entscheidung der Gemeindevertretung nicht in Betracht kommt.

Der Ältestenrat tritt vor Einberufung des „Corona-Ausschusses“ zu einer Sitzung zusammen und trifft die vorbereitenden Entscheidungen. Diese Sitzung kann in Form einer Videokonferenz erfolgen. Ladungsfristen können in diesem Zusammenhang entsprechend § 9 (4) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung verkürzt werden.

### **Wortlaut des Gesetzes**

#### **§ 51a Eilentscheidung an Stelle der Gemeindevertretung**

(1) In dringenden Angelegenheiten entscheidet, soweit die Gemeindevertretung für diese Zwecke keinen besonderen Ausschuss eingerichtet hat, der Finanzausschuss an Stelle der Gemeindevertretung, wenn die vorherige Entscheidung der Gemeindevertretung nicht eingeholt werden kann und Gründe des öffentlichen Wohls keinen Aufschub dulden. Der Finanzausschuss kann in diesem Fall in nichtöffentlicher Sitzung tagen. Die Entscheidung kann im Umlaufverfahren getroffen werden. Unterliegt die ersetzte Entscheidung einer besonderen Mehrheitsanforderung, so gilt diese auch für die Eilentscheidung des Finanzausschusses. Über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung ist der Vorsitzende der Gemeindevertretung unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu unterrichten. Die Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung aufzunehmen. Die Gemeindevertretung kann in ihrer nächsten Sitzung die Eilentscheidung wieder aufheben, soweit nicht durch ihre Ausführung bereits nicht mehr rückgängig zu machende Rechte Dritter entstanden sind.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Angelegenheiten, über die ein Ortsbeirat endgültig entscheidet

Freie Wähler

CDU

SPD

Bündnis 90/Die Grünen

BfL

FBLL